



**[EINSPEISEVEREINBARUNG STROM\
(ÜBERSCHUSS-BEREITSTELLUNGSVERTRAG)]{.smallcaps}**

abgeschlossen zwischen

Bürger-Energie-Gemeinschaft Teilma

ZVR 1843722415

Marxergasse 24/2/EG

1030 Wien

(nachfolgend als "**EG**" bezeichnet)

und

Alexander Valtingojer

Viktor-Christ-Gasse 20/9 Wien, Wien 1050 Austria

(nachfolgend als "**Erzeugermittglied**" bezeichnet)

[EINSPEISEVEREINBARUNG STROM]{.smallcaps}

Präambel

(A) Die EG ist ein Verein iSd VereinsG, welcher Rechtsträger einer Bürgerenergiegemeinschaft gemäß § 16b iVm §§ 7 Abs. 1 Z 6a und 16c EIWOG 2010 ist.

(B) Das Erzeugermittglied ist bereits Mitglied der EG oder wird gleichzeitig mit dem Abschluss dieses Vertrags einen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft stellen.

(C) Das Erzeugermittglied ist alleiniger Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigter sowie Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Elektrizität aus einer erneuerbaren Energiequelle. Die

Erzeugungsanlage dient vorrangig der Versorgung der Verbrauchsanlage des Erzeugermittglieds; der nicht eigens verbrauchte Überschussstrom wird in das öffentliche Netz eingespeist und soll künftig der EG zur Verfügung gestellt werden. Das Erzeugermittglied erhält für den der EG bereitgestellten Überschussstrom ein Entgelt.

(D) Mit Abschluss dieses Vertrags nimmt das Erzeugermittglied an der EG als ein sogenannter Überschusseinspeiser teil und bleibt weiterhin Betreiber der Erzeugungsanlage und Inhaber des Einspeisezählpunkts.

Die EG und das Erzeugermittglied (nachfolgend gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet) vereinbaren sohin wie folgt:

1. **[Vertragsgegenstand]**

1. Das Erzeugermittglied ist alleiniger Eigentümer oder alleiniger Verfügungsberechtigter der unten genannten Erzeugungsanlage und nimmt mit dieser Erzeugungsanlage als Überschusseinspeiser an der EG teil.

NR ZP-Bezeichnung \ Standort der Anlage **Art der Leistung**
(Zählpunktnummer) (Adresse) **Erzeugung**

1 3333 Viktor-Christ-Gasse SONNE 2.0 kWp
20/9 Wien, Wien 1050
Austria

1. Diese Anlage wird in diesem Vertrag kurz als „Erzeugungsanlage“ bezeichnet.
2. Das Erzeugermittglied sichert zu, dass die Erzeugungsanlage in seinem Eigentum bzw. in seiner Verfügungsbefugnis verbleibt und von ihm betrieben wird. Das Erzeugermittglied sichert zudem zu, für die Dauer dieses Vertrags sämtliche Voraussetzungen zu erfüllen, um nach den geltenden rechtlichen Vorschriften an einer Bürger-Energie-Gemeinschaft teilzunehmen und Strom in die EG einzubringen. Sobald absehbar ist, dass diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden können, hat das Erzeugermittglied dies umgehend der EG mitzuteilen und im Einvernehmen mit der EG alles Notwendige zu unternehmen, um die Voraussetzungen wieder zu erfüllen oder diese Vereinbarung zu beenden.

3. Das Erzeugermittglied verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages den Strom, der durch seine Erzeugungsanlage (Punkt [1.1]{.mark}) erzeugt (allenfalls auch nach Zwischenspeicherung in einem Speicher), jedoch nicht durch seine Verbrauchsanlage vor Ort verbraucht, sondern in das öffentliche Verteilernetz eingespeist wird („Überschussstrom“), vorrangig der EG zur Verfügung zu stellen. Der in einer Viertelstunde eingespeiste Überschussstrom wird entsprechend der jeweils geltenden Bezugsvereinbarung im Sinn von § 16d EIWOG 2010 den teilnehmenden EG-Mitgliedern (bzw. deren Zählpunkten) zugewiesen. Die Menge an Überschussstrom (in kWh), die der EG zur Verfügung gestellt und folglich den teilnehmenden EG-Mitgliedern zugewiesen wird, wird in diesem Vertrag als „bereitgestellter Überschussstrom“ bezeichnet.
4. Weder schuldet das Erzeugermittglied die Bereitstellung einer bestimmten Mindestmenge Strom an die EG, noch schuldet die EG die Abnahme einer bestimmten Mindestmenge Strom vom Erzeugermittglied. Dem Erzeugermittglied ist bewusst, dass sich durch Änderungen innerhalb der EG (Wechsel von EG-Mitgliedern; die Aufnahme weiterer Stromerzeugungsanlagen) die Zuweisung des Überschussstroms an die teilnehmenden EG-Mitglieder erhöhen oder reduzieren kann.
5. Überschussstrom, der nicht der EG bzw. den teilnehmenden EG-Mitgliedern zugewiesen wird, wird vom Erzeugermittglied im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verwertet. Die hieraus generierten Einnahmen stehen ebenso wie erlangte Förderungen (Investitionszuschüsse bzw. Einspeisetarife oder Marktprämien) ausschließlich dem Erzeugermittglied zu, sofern nicht andere Vereinbarungen mit der EG bestehen.
6. Änderungen seiner steuerlichen Einstufung teilt das Erzeugermittglied umgehend schriftlich (oder elektronisch) der EG mit.

1. **[Nutzung des öffentlichen Netzes]{.smallcaps}**

1. Das Erzeugermittglied stellt sicher, dass es während der gesamten Vertragslaufzeit über einen aufrechten Netzzugang für die Erzeugungsanlage verfügt und der Überschussstrom eingespeist und der EG überlassen werden kann.
2. Die erforderlichen Netzdienstleistungen (Zuordnung des Überschussstroms zu den teilnehmenden EG-Mitgliedern und Messungen gemäß § 16e Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 EIWOG 2010) werden durch die jeweiligen örtlichen Verteilernetzbetreiber erbracht,

wobei die Verteilernetzbetreiber weder der Sphäre des Erzeugermittglieds noch der Sphäre der EG zuzurechnen ist.

3. Mit Einspeisung des Überschussstromes in das öffentliche Netz erfüllt das Erzeugermittglied seine Bereitstellungspflicht nach diesem Vertrag, sofern das Erzeugermittglied keine sonstigen Gründe gesetzt oder Umstände verantwortet hat, die verhindern, dass der Überschussstrom der EG bzw. den teilnehmenden EG-Mitgliedern zugewiesen wird.

2. **[Bereitstellungsentgelt und Systemnutzungsentgelte]{.smallcaps}**

1. Als Ausgleich für die Überlassung des Überschussstroms gebührt dem Erzeugermittglied ein Entgelt („**Bereitstellungsentgelt**“). Die Höhe des Bereitstellungsentgelts errechnet sich aus der Multiplikation des Tarifs gemäß Punkt 4.2 und dem bereitgestellten Überschussstrom (in kWh). Als in diesem Sinne bereitgestellt gilt der vom Netzbetreiber festgestellte, von der/den Erzeugungsanlage(n) gemäß Punkt 1.1 des EG-Mitglieds bereitgestellte Überschussstrom.
2. Der Tarif ergibt sich aus dem Tarifblatt (Beilage ./1). Der Tarif versteht sich exklusive solcher Steuern, Abgaben und sonstiger Entgelte, die unmittelbar aufgrund der vertragsgegenständlichen Leistungen anfallen, mit Ausnahme von Ertragssteuern.

3. **[Servicebeitrag und Betriebskosten]{.smallcaps}**

1. Das Erzeugermittglied hat einen **Servicebeitrag** zu leisten („Servicebeitrag“), der die Kosten der laufenden Verwaltung (insb. die Abrechnung, Mitgliederverwaltung, Kommunikation, Beratung des Leitungsorgans, Softwaresupport) der EG deckt. Die Höhe des Servicebeitrags errechnet sich aus der Multiplikation des im Tarifblatt (Beilage ./1) festgelegten Servicetarifs und des bereitgestellten Überschussstroms (in kWh). Der Servicebeitrag versteht sich exklusive Umsatzsteuer.
2. Aufwendungen, die mit dem Betrieb der EG einhergehen und nicht durch den Servicebeitrag abgedeckt werden („**Betriebskosten**“; wie etwa Bankspesen und Kosten für die Steuerberatung), werden dem EG-Mitglied mit dem sich aus dem Tarifblatt (Beilage ./1) ergebenden Pauschalbetrag verrechnet. Dieser Pauschalbetrag ist abhängig vom Betriebsjahr der EG, der Gesamtzahl der Standorte

der EG-Mitglieder und der Anzahl der Standorte des EG-Mitglieds nach Punkt 1.1. Die Betriebskosten werden gesondert auf der Rechnung ausgewiesen. Etwaige anfallende Steuern, Abgaben und sonstige Entgelte werden in der anfallenden Höhe an das Erzeugermmitglied weiterverrechnet. Wird beispielsweise eine Verpflichtung zur Abfuhr der Umsatzsteuer für die EG schlagend, so erhöhen sich die zu leistenden Beiträge für das Erzeugermmitglied um die rechnungsmäßig von der EG auszuweisende und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer. Solche Steuern, Abgaben und Entgelte werden gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.

4. **[Abrechnung und Zahlung]**

1. Die Abrechnung des bereitgestellten Überschussstroms erfolgt monatlich oder quartalsweise.
2. Das für das Monat/Quartal anfallende Bereitstellungsentgelt wird ab Rechnungslegung fällig und wird binnen zwei Wochen ab Rechnungsausstellungsdatum auf das vom Erzeugermmitglied bekanntgegebene Konto überwiesen.
3. Die EG hat spätestens bis zum letzten Tag des auf das abgerechnete Monat/Quartal folgenden Quartals an das Erzeugermmitglied eine Aufstellung des ihr durch das Erzeugermmitglied bereitgestellten Überschussstroms -- elektronisch (auch über eine App) -- zu übermitteln; eine laufende Visualisierung ist dem gleichzuhalten. Die Aufstellung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber der EG zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 EIWOG 2010). Sollten die Daten des Netzbetreibers bis zu diesem Zeitpunkt entweder nicht oder nicht in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen, wobei nur L3-Abrechnungsdaten nicht als ausreichende Datenqualität gelten, verschieben sich die Fristen für Abrechnung und Zahlung entsprechend.
4. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Aufstellung gemäß Punkt 5.3 können vom Erzeugermmitglied binnen vier Wochen ab Zugang der Aufstellung schriftlich (auch elektronisch) erhoben werden. Stellt sich die Aufstellung als unrichtig heraus, so hat das Erzeugermmitglied den zu Unrecht erhaltenen (bzw. zu Unrecht gegen Forderungen der EG aufgerechneten -- siehe 5.9) Betrag binnen 14 Banktagen nach Berichtigung der Aufstellung zurückzuzahlen. Stellt sich heraus, dass ein zu geringer Betrag

an das Erzeugermittglied gezahlt (bzw. mit einem zu geringen Betrag gegen Forderungen der EG aufgerechnet) wurde, hat die EG den Fehlbetrag binnen 14 Banktagen nach Berichtigung der Aufstellung auf das vom Erzeugermittglied bekanntgegebene Konto zu überweisen.

5. Die Abrechnung des Servicebeitrags erfolgt monatlich oder quartalsweise.
6. Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt monatlich oder quartalsweise. Der Pauschalbetrag (Punkt 4.3) wird jeweils zum Ende eines Quartals anhand des Tarifblatts (Beilage ./1) errechnet.
7. Das Erzeugermittglied erteilt der EG für Zahlungen an die EG ein SEPA-Lastschriftmandat. Forderungen gegenüber dem Erzeugermittglied werden ab Rechnungslegung fällig und -- sofern es nicht zu einer Aufrechnung gemäß Punkt 5.9 kommt -- binnen zwei Wochen von dem vom EG-Mittglied bekanntgegebenen Konto eingezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass die EG ein Drittunternehmen als Zahlstelle mit der Durchführung der Abrechnung und der Entgegennahme der Zahlungen des EG-Mittglieds betrauen kann. In diesem Fall ermächtigt das EG-Mittglied das Drittunternehmen, Zahlungen vom Konto des EG-Mittglieds mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich hat das EG-Mittglied sein Kreditinstitut anzuweisen, die dem Drittunternehmen, auf das Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Forderungen der EG gegenüber dem EG-Mittglied werden ab Rechnungslegung fällig und binnen zwei Wochen vom Konto des EG-Mittglieds durch das Drittunternehmen eingezogen. Die Einziehung des Betrages durch das Drittunternehmen hat schuldbefreiende Wirkung zugunsten des EG-Mittglieds.
8. Die Abrechnung des Servicebeitrags erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber der EG zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 ElWOG 2010) zum bereitgestellten Überschussstrom. Die EG ist berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
9. Alle Forderungen der EG gegenüber dem Erzeugermittglied sind gegen das Bereitstellungsentgelt gemäß Punkt 3.1 aufzurechnen.

10. Etwaige Systemnutzungsentgelte (Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, etc.) für die Einspeisung von Überschussstrom trägt das Erzeugermmitglied.

5. **Betrieb der Erzeugungsanlage**

1. Das Eigentum als auch die im gesetzlichen Umfang erforderliche Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlage verbleibt beim Betreiber (Überschusseinspeiser) selbst und liegt somit nicht bei der EG.
2. Die überschüssige, am eigenen Standort nicht verbrauchte Energie wird der EG zur Verfügung gestellt. Jene Menge, die von der EG nicht verbraucht wird, wird dem Erzeugerzählpunkt des Überschusseinspeisers wieder zugeordnet und vom Betreiber im eigenen Namen verwertet.
3. Das Erzeugermmitglied ist als Betreiber für die ordnungsgemäße Errichtung, Instandhaltung und Betriebsführung verantwortlich. Zudem ist er verpflichtet, die Erzeugungsanlage entsprechend dem Stand der Technik instand zu halten und möglichst effektiv zu betreiben.
4. Das Erzeugermmitglied errichtet und betreibt die Erzeugungsanlage im Einklang mit den Gesetzen, Bewilligungen, technischen Normen und Marktregeln.
5. Wird die Erzeugungsanlage beschädigt oder ihre Funktionsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt oder droht dies, setzt das Erzeugermmitglied umgehend Maßnahmen (einschließlich Abwehrmaßnahmen gegen Dritte), um die volle Funktionsfähigkeit wiederherzustellen bzw. den Eintritt der Beeinträchtigung zu beseitigen oder abzuwenden. Wird die Erzeugungsanlage zerstört oder so erheblich beschädigt, dass eine Instandsetzung nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre, stellt das Erzeugermmitglied die Erzeugungsanlage wieder her bzw. ersetzt sie durch eine zumindest gleichwertige Anlage, sofern der Schaden durch eine Versicherung gedeckt ist und/oder die EG oder ein mit der EG oder dem Erzeugermmitglied vertraglich verbundenes Unternehmen sich bereit erklärt, die Erzeugungsanlage zu reparieren bzw. zu ersetzen (allenfalls durch Nutzung eines Contracting-Modells).

6. Für den Fall, dass es aus gesetzlichen bzw. regulatorischen Gründen zwingend erforderlich werden sollte, dass die Betriebs- und Verfügungsgewalt an einer der EG dienenden Erzeugungsanlage ganz oder teilweise der EG zukommt, verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine solche Übertragung der Betriebs- und Verfügungsgewalt der Erzeugungsanlage auf die EG vorzunehmen und hierüber eine Vereinbarung zu treffen, die wirtschaftlich und inhaltlich der vorliegenden Einspeisevereinbarung-Strom möglichst gleichkommt.

6. **[Vertragsdauer und Kündigung]**{.smallcaps}

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der (auch elektronischen) Annahme des Angebots des Erzeugermittglieds. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden erst wirksam, sobald der Zählpunkt der Erzeugungsanlage beim örtlich zuständigen Verteilernetzbetreiber zur Teilnahme an der Energiegemeinschaft angemeldet und vom Verteilernetzbetreiber entsprechend freigegeben wurde. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von den Parteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zu jedem Quartalsende ordentlich aufgekündigt werden.

2. Ungeachtet der Bestimmungen des Punkt 7.1 steht dem Erzeugermittglied insbesondere dann ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn

a) die EG mit der Zahlung des Bereitstellungsentgelts bzw. eines Bestandteiles davon trotz schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 2 Wochen im Rückstand ist oder eine eingeräumte Zahlungsstundung nicht einhält;

b) die EG insolvent zu werden droht;

c) die Erzeugungsanlage zerstört oder so erheblich beschädigt wurde, dass sie nur mit wirtschaftlich unvertretbarem Aufwand instandgesetzt werden könnte, und eine Wiederherstellung bzw. ein Ersatz nach Punkt 6.5 nicht erreicht wird.

1. Ungeachtet der Bestimmungen des Punkt 7.1 steht der EG insbesondere dann ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn

a) das Erzeugermittglied die technischen, gesetzlichen, behördlichen oder regulatorischen Voraussetzungen für den Betrieb der

Erzeugungsanlage und die Einspeisung des Überschussstroms in das öffentliche Verteilernetz nicht (mehr) erfüllt.

b) Das Erzeugermmitglied die technischen, gesetzlichen, behördlichen oder regulatorischen Voraussetzungen für die Bereitstellung des Überschussstromes an die EG nicht mehr erfüllt.

c) das Erzeugermmitglied aus in seiner Sphäre liegenden Gründen über einen längeren Zeitraum keinen oder nur geringe Mengen an Überschussstrom einspeist oder -- insbesondere, weil das Bezugsprofil der teilnehmenden EG-Mitglieder und das Einspeiseprofil der Erzeugungsanlage nur geringe Überschneidungen haben -- nur ein geringer Anteil des eingespeisten Überschussstroms den teilnehmenden EG-Mitgliedern zugewiesen werden kann.

d) Das Erzeugermmitglied seinen Austritt aus der EG erklärt, die EG das Erzeugermmitglied aus dem Verein ausschließt oder die Vereinsmitgliedschaft des Erzeugermmitglieds aus anderen Gründen endet;

e) das Erzeugermmitglied mit der Zahlung des Servicebeitrags oder der Betriebskosten bzw. eines Bestandteiles davon trotz schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 2 Wochen im Rückstand ist oder eine eingeräumte Zahlungsstundung nicht einhält.

1. Eine Kündigung dieses Vertrages hat keine Auswirkungen auf eine etwaige Vereinsmitgliedschaft in der EG. Die Rechte als teilnehmender Verbraucher bleiben unberührt.

1. [Vertragsübertragung, weitere Teilnahme, Rechtsnachfolge]{smallcaps}

1. Die EG ist berechtigt, diesen Vertrag an eine andere Energiegemeinschaft zu übertragen, in der das Erzeugermmitglied Mitglied ist oder wird. Ist das Erzeugermmitglied Unternehmer im Sinne des KSchG, willigt es bereits jetzt in eine solche Übertragung ein. Ist das Erzeugermmitglied ein Verbraucher im Sinne des KSchG, bedarf es für die Übertragung von Rechten und Pflichten nach dieser Bestimmung einer separaten Vereinbarung mit dem Erzeugermmitglied. Im Fall der Übertragung hat das Erzeugermmitglied alle erforderlichen Schritte zu setzen und Erklärungen abzugeben, die sicherstellen, dass es als Überschusseinspeiser an der aufnehmenden

Bürger-Energie-Gemeinschaft oder
Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft teilnimmt.

2. Soweit es rechtlich zulässig ist und die EG dem schriftlich (auch elektronisch) zustimmt, kann das Erzeugermittglied mit der Erzeugungsanlage in einer oder mehreren weiteren Bürger-Energie-Gemeinschaften oder Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne des § 111 Abs 8 EIWOG 2010 teilnehmen. Die EG darf diese Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (zB rechtliche Unzulässigkeit) verweigern.
3. Die Parteien verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich dieser Pflicht zur Übertragung an den Rechtsnachfolger) an allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Dies gilt insbesondere auch für die Übertragung des Eigentums oder der Verfügungsbefugnis an der Erzeugungsanlage an einen Dritten.

2. [Abgabe von Erklärungen und Unterstützungspflicht]{.smallcaps}

1. Das Erzeugermittglied gibt sämtliche Erklärungen gegenüber Behörden, dem Netzbetreiber und sonstigen Beteiligten ab, die für das Erreichen des Vertragszwecks erforderlich oder nach Ermessen der EG zweckmäßig sind.
2. Das Erzeugermittglied räumt der EG das Recht ein, im Sinne einer möglichst effektiven Nutzung des Überschussstromes die Verbrauchsdaten des Erzeugermittglieds und die Erzeugungsdaten der Erzeugungsanlage zu erheben (direkt vor Ort durch die Installation technischer Vorrichtungen oder durch Zugriff auf den Energiewirtschaftlichen Datenaustausch [EDA]), auszuwerten und für die Optimierung der EG zu verwenden. Die EG darf sich hierfür auch Dritter bedienen.
3. Die Parteien verpflichten sich zur wechselseitigen Unterstützung und engen Kooperation. Insbesondere unterstützt die EG das Erzeugermittglied bei Fragen im Zusammenhang mit der Instandhaltung und dem Betrieb der Erzeugungsanlage.

3. [Vertraulichkeit]{.smallcaps}

1. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und sämtliche Informationen, die ihnen -- sei es mündlich oder schriftlich -- aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag

bekannt wurden oder werden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Sie werden dafür Sorge tragen, dass diese Verpflichtung, auch von ihren Organen, Dienstnehmern und Beratern, welche vertrauliche Informationen erhalten haben, eingehalten wird. Allgemein bekannte oder rechtmäßig von dritter Seite erlangte Informationen gelten nicht als geheim.

2. Die Geheimhaltungsverpflichtung hindert keine der Parteien an der Weitergabe von Informationen an zur Vertraulichkeit verpflichtete Auftragsverarbeiter und allenfalls andere berechnigte Behörden und Institutionen.

4. **[Sonstige Bestimmungen]**{.smallcaps}

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihren wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.
2. Den Parteien ist bewusst, dass die rechtlichen, energieregulatorischen sowie abgaben- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der erneuerbaren Energien und Energiegemeinschaften sehr dynamisch sind. Sollte eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags aufgrund von Änderungen etwa in Rechtsprechung, (Aufsichts-)Behördenpraxis oder Gesetzen und Marktregeln nicht mehr den ursprünglich intendierten Zweck erfüllen, werden die Parteien diese und allenfalls damit zusammenhängende Bestimmungen im Geiste der Kooperation und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anpassen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch bei elektronischer Unterfertigung sowie bei Willensäußerung über eine App (zB Anklicken von Schaltflächen oder Checkboxes) gewahrt. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
4. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen

Privatrechts, des UN-Kaufrechtsabkommens und der Bestimmungen der ROM-II-Verordnung.

5. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel die Erzeugungsanlage des Erzeugermitglieds liegt, zuständig. Ist das Erzeugermitglied Verbraucher im Sinne des KSchG und hat es im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist es im Inland beschäftigt, so kann er/sie nur vor jenem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

Beilage ./1 Tarifblatt (Wird per Mail zugesandt)

{sproof{ Alexander,Valtingojer,alexander@valtingojer.me,2}sproof}

{sproof{ Alexander,Valtingojer,alexander@valtingojer.me,1}sproof}

Für die EG Unterschrift Erzeugermitglied